

**Obergericht
des Kantons Bern**

Beschwerdekammer in
Strafsachen

**Cour suprême
du canton de Berne**

Chambre de recours pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 26 456

Bern, 20. August 2026

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Schmid,
Oberrichterin Hubschmid Volz
Gerichtsschreiberin Lauber

Verfahrensbeteiligte

A. _____
a.v.d. Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter/Beschwerdeführer



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern
v.d. Staatsanwältin C. _____

Gegenstand

Anordnung Untersuchungshaft
Strafverfahren wegen gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls

Beschwerde gegen den Entscheid des Regionalen Zwangsmass-
nahmengerichts Berner Jura-Seeland vom 6. August 2026
(ARR 26 120)

Erwägungen:

1. Die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt ein Strafverfahren gegen den Beschuldigten A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) wegen gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls. Am 6. August 2026 ordnete das Regionale Zwangsmassnahmengericht Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Zwangsmassnahmengericht) Untersuchungshaft für eine Dauer von drei Monaten an, d.h. bis am 2. November 2026. Hiergegen erhob der Beschwerdeführer, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B._____, am 10. August 2026 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) Beschwerde und stellte folgende Rechtsbegehren:

1. La décision du Tribunal régional des mesures de contrainte du Jura bernois-Seeland, Présidente W._____, du 6 août 2026 dans la procédure ARR 26 120 doit être annulée, et
 - a. Le prévenu/recourant doit être libéré de la détention provisoire avec effet immédiat.
 - b. Les honoraires de Me B._____ pour la défense d'office du prévenu/recourant dans le cadre de la procédure de première instance ARR 26 120, à déterminer conformément à la note d'honoraires à produire à la fin de la procédure au fonds, ne sont pas soumis à l'obligation de remboursement prévu à l'art. 135 al. 4 let. a CPP.
 - c. Les frais de la procédure de première instance ARR 26 120 sont intégralement mis à la charge du canton de Berne.
2. Sous suite de frais et dépens.

Das Zwangsmassnahmengericht verzichtete mit Eingabe vom 12. August 2026 unter Verweis auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid auf eine Stellungnahme. Die Staatsanwaltschaft beantragte mit delegierter Stellungnahme vom 14. August 2026, der Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts sei zu bestätigen und der Beschwerdeführer in Untersuchungshaft zu belassen. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens seien dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Auf Nachfrage hin verzichtete der Beschwerdeführer auf das Einreichen von Schlussbemerkungen.

2. Gemäss Art. 222 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 Bst. c der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) können Entscheide über die Anordnung, Verlängerung und Aufhebung der Untersuchungshaft durch die verhaftete Person mit Beschwerde angefochten werden. Zuständig ist die Beschwerdekammer (Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die Anordnung der Untersuchungshaft unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 222 und Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.
3. Die Staatsanwaltschaft reichte mit delegierter Stellungnahme vom 14. August 2026 als Noven die Personalauszeichnung der Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft des Kantons E._____ vom 20. Juli 2026 sowie den Ermittlungsbericht der Kantonspolizei Bern vom 14. August 2026 ein. Da die Beschwerdekammer mit voller Kognition ausgestattet ist, hat sie in hängigen Haftbeschwerdeverfahren

grundsätzlich auch erstmals geltend gemachte oder von Amtes wegen ersichtlich gewordene haftrelevante Noven (insbesondere betreffend die gesetzlichen Haftgründe) zu berücksichtigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_51/2015 vom 7. April 2015 E. 4.6; auch zuungunsten der beschuldigten Person: Urteil des Bundesgerichts 1B_458/2016 vom 19. Dezember 2016 E. 2.3). Im Beschwerdeverfahren hatte der Beschwerdeführer Gelegenheit, zu den eingereichten Noven Stellung zu nehmen. Das rechtliche Gehör ist damit gewahrt und die neu eingereichten Unterlagen können im Beschwerdeverfahren berücksichtigt werden.

4.

4.1 Die Untersuchungshaft setzt gemäss Art. 221 Abs. 1 StPO zunächst voraus, dass im Sinne eines allgemeinen Haftgrundes ein dringender Tatverdacht der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens besteht. Der Beschwerdeführer wird von der Staatsanwaltschaft des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls dringend verdächtigt. Er soll gemeinsam mit D._____ und evtl. weiteren Personen seit mindestens Ende Juni 2026 an verschiedenen Orten in der Schweiz in gewerbs- und bandenmässiger Weise Ladendiebstähle begangen haben.

4.2 Hinsichtlich des Sachverhalts ist auf den Haftanordnungsantrag der Staatsanwaltschaft vom 5. August 2026 (S. 2) zu verweisen, welcher vom Zwangsmassnahmengericht wie folgt korrekt zusammengefasst worden ist (S. 2 f. des angefochtenen Entscheides):

Im Rahmen einer Verkehrskontrolle wurden der Beschuldigte, A._____, und sein Kollege, D._____, in einem Personenwagen angehalten. Bei der Kontrolle des Kofferraums wurden mehrere Säcke mit Fleisch, Fisch, Meeresfrüchten, Elektronikartikeln, Parfums, Bohrmaschinen sowie weiteren Haushaltsartikeln sichergestellt. Mehrere der insgesamt über 20 Bohrmaschinen wiesen noch Preisetiketten auf, andere waren noch mit den im Detailhandel üblichen Diebstahlsicherungen versehen.

Gegenüber der Kantonspolizei gaben sowohl A._____ als auch D._____ an, sie hielten sich seit etwa vier bis fünf Tagen in der Schweiz auf, um das Land zu besichtigen und spazieren zu gehen. Zu diesem Zweck hätten sie ein Fahrzeug gemietet, wobei jeder den anderen als für die Anmietung des Fahrzeugs verantwortlich bezeichnete. Beide bestritten, etwas mit den sichergestellten Gegenständen zu tun zu haben. Sie erklärten übereinstimmend, die Ware lediglich für rumänische Landsleute nach F._____ (Ortschaft) zu einem Bus transportieren zu wollen. Dabei machte jeder geltend, der jeweils andere kenne diese Personen und habe den Verlad der Ware organisiert. Weder waren sie bereit, die Namen der Personen zu nennen, von denen sie die Ware erhalten haben, noch konnten sie angeben, wem sie die Gegenstände in F._____ (Ortschaft) hätten übergeben sollen. Beide betonten, die Waren nicht gestohlen zu haben.

Anlässlich der Hafteröffnung gestand D._____ jedoch, die sichergestellten Gegenstände gemeinsam mit A._____ gestohlen zu haben (vgl. Hafteröffnungsprotokoll D._____, Rz. 344 ff.). Er erklärte, sie seien gemeinsam in verschiedene Geschäfte gegangen, hätten dort einen Rucksack mit Waren gefüllt und diesen jeweils abwechselnd aus den Geschäften getragen. Anschliessend hätten sie die Gegenstände im Fahrzeug deponiert. Sie seien hierfür unter anderem in G._____ (Ortschaft), H._____ (Ortschaft) und I._____ (Ortschaft) in Geschäften wie J._____ (Verkaufsgeschäft) und K._____ (Verkaufsgeschäft) gewesen (hierzu Hafteröffnungsprotokoll D._____, Rz. 352 ff.).

Zu ergänzen ist, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Hafteröffnung vom 4. August 2026 auf den Vorhalt des Geständnisses von D._____, wonach er und der Beschwerdeführer gemeinsam beschlossen hätten, zahlreiche Ladendiebstähle in der Schweiz in verschiedenen Geschäften zu begehen und dies auch getan hätten, meinte, dass er nicht wisse, warum D._____ das gesagt habe (Z. 198 ff. des Protokolls). Als ihm Gelegenheit gewährt wurde, etwas zu seiner Entlastung zu sagen, gab er an: «Ich möchte wissen, warum die Freiheitsstrafe so gross ist. Warum muss ich drei, vier Monate warten?» (Z. 233 des Protokolls). Alsdann verneinte er, etwas zu seiner Entlastung zu sagen zu haben (Z. 236 ff. des Protokolls).

Im von der Staatsanwaltschaft mit der delegierten Stellungnahme eingereichten Ermittlungsbericht der Kantonspolizei Bern vom 14. Augst 2026 wurde bezüglich des aktuellen Stands der Ermittlungen Folgendes festgehalten (S. 2 f. des Berichts):

Ladendiebstähle in den Kantonen M._____, L._____ und E._____

Anlässlich der Anhaltung vom 03.08.2026 wurde festgestellt, dass A._____ von der Staatsanwaltschaft des Kantons E._____ wegen eines Ladendiebstahls, begangen am 01.07.2026 im N._____ (Verkaufsgeschäft), gültig im RIPOLE ausgeschrieben war. Bei dem betreffenden Ladendiebstahl wurden Parfüms im Gesamtwert von CHF 933.80 entwendet. Bereits am 23.06.2026 versuchte A._____ in einer O._____ (Verkaufsgeschäft) in P._____ (Ortschaft) Parfüms im Gesamtwert von CHF 2'500.00 zu entwendet. Den Kameraüberwachungsbildern zufolge beging er diese Ladendiebstähle gemeinsam mit einer weiteren männlichen Person, bei der es sich aufgrund der äusseren Erscheinung um D._____ handeln dürfte.

Erkannt wurde A._____ auf den Kameraüberwachungsbildern aufgrund eines versuchten Ladendiebstahls in einem Q._____ (Verkaufsgeschäft) in R._____ (Ortschaft) vom 20.06.2026, bei dem er durch eine Patrouille der Kantonspolizei M._____ kontrolliert werden konnte. Der zweite Täter, bei dem es sich gemäss den Kameraüberwachungsbildern ebenfalls um D._____ handeln dürfte, konnte den Laden hingegen unbemerkt verlassen.

Ladendiebstahl S._____ (Verkaufsgeschäft) T._____ (Ortschaft)

Am 31.07.2026, ca. 13:30 Uhr, ereignete sich im S._____ (Verkaufsgeschäft) in T._____ (Ortschaft) ein Ladendiebstahl, bei welchem ein Schlagbohrschrauber Marke U._____ und diverse Zangen Marke V._____ gestohlen wurden. Bei der Auswertung des Mobiltelefons von D._____ wurde ein WhatsApp-Chat zwischen diesem und der Mobiltelefonnummer +a._____ gefunden. Diese Mobiltelefonnummer wurde gemäss der Auswertung des Mobiltelefons A._____ von eben diesem benutzt. Demnach dürfte es sich um einen Chat zwischen D._____ und A._____ handeln. In diesem Chat schickte A._____ am 31.07.2026, 13:17 Uhr, einen Google Maps-Link zum S._____ (Verkaufsgeschäft) in T._____ (Ortschaft). Wenige Minuten später wurde mutmasslich D._____ von der Kameraüberwachung des S._____ in T._____ (Ortschaft) erfasst.

Fazit

Die bisherigen Ermittlungen lassen vermuten, dass D._____ und A._____ seit Ende Juni 2026 gemeinsam schweizweit Ladendiebstähle begingen. Bei der Anhaltung von D._____ und A._____ wurden in dem Fahrzeug, mit dem die beiden unterwegs waren, diverse Zangen Marke V._____ und mehrere Bohrer Marke U._____ sichergestellt. Es ist anzunehmen, dass zumindest ein Teil dieses Deliktsguts bei dem Ladendiebstahl im S._____ (Verkaufsgeschäft) in T._____ (Ortschaft) entwendet wurde.

- 4.3 Bei der Überprüfung des dringenden Tatverdachts ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts keine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweise vorzunehmen. Zu prüfen ist vielmehr, ob genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung der betroffenen Person daran vorliegen, die Untersuchungsbehörden somit das Bestehen eines dringenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen durften. Im Haftprüfungsverfahren genügt der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das inkriminierte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte. Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen lässt keinen Raum für ausgedehnte Beweismassnahmen zu. Zur Frage des dringenden Tatverdachts hat das Haftgericht weder ein eigentliches Beweisverfahren durchzuführen noch dem erkennenden Strafgericht vorzugreifen. Die Anforderungen an den dringenden Tatverdacht sind zu Beginn der Strafuntersuchung noch geringer, im Laufe des Verfahrens ist ein immer strengerer Massstab an die Erheblichkeit und Konkretheit des Tatverdachts zu stellen (BGE 143 IV 316 E. 3.1 f. mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 7B_1028/2023 vom 12. Januar 2024 E. 7.1).
- 4.4 Die Beschwerdekammer erachtet den dringenden Tatverdacht wegen gewerbsmässigen Diebstahls im vorliegend frühen Verfahrensstadium, in welchem kein allzu strenger Massstab an die Erheblichkeit und Konkretheit des Tatverdachts zu stellen ist, als offensichtlich gegeben. Dieser gründet massgeblich auf den anlässlich der Verkehrskontrolle vom 3. August 2026 getätigten Feststellungen resp. Sicherstellungen sowie den Aussagen des Mitbeschuldigten D._____. Wie aus dem Berichtsrapport der Kantonspolizei Bern vom 4. August 2026, dem Durchsuchungsprotokoll vom 4. August 2026 sowie der Fotodokumentation mit den Sicherstellungen vom 3. August 2026 hervorgeht, wurde im Fahrzeug, in welchem der Beschwerdeführer und D._____ am 3. August 2026 gemeinsam angehalten worden sind, eine erhebliche Menge verschiedenster Waren sichergestellt, darunter Fleisch, Fisch, Meeresfrüchte, Elektronikartikel, Parfums, Bohrmaschinen und Haushaltsartikel. Mehrere der über 20 sichergestellten Bohrmaschinen wiesen noch Preisetiketten auf oder waren mit den im Detailhandel üblichen Diebstahlsicherungen versehen. Die Herkunft dieser Gegenstände vermochten die Beschuldigten anlässlich ihrer ersten Befragungen nicht plausibel zu erklären. Wie die Staatsanwaltschaft in ihrem Haftanordnungsantrag vom 5. August 2026 (S. 2) zu Recht ausführte, macht es in der Tat wirtschaftlich keinen Sinn, in der Schweiz Produkte in grosser Menge zu kaufen, um sie nach Rumänien zu senden, wo sie viel günstiger erworben werden können; es sei denn, die Produkte hätten in der Schweiz nicht gegen Bezahlung erworben werden müssen. Dies sowie die Art der aufgefundenen Gegenstände (u.a. teilweise noch mit den Preisetiketten und Diebstahlsicherungen versehen) lässt die konkrete Vermutung aufkommen, dass es sich hierbei um Deliktsgut handelt, zumal die Gegenstände gemäss den Angaben des Beschwerdeführers von «den Jungs» auf einem Markt gekauft worden sein sollen (Z. 442 des Protokolls der delegierten Einvernahme vom 3. August 2026), auf welchem an Gegenständen üblicherweise – anders als in Ladengeschäften – gerade keine Diebstahlsicherungen angebracht werden. Eine Verletzung der Unschuldsvermutung (Art. 10 Abs. 1 StGB) resp. eine unzulässige Umkehr der Beweislast liegt insoweit entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers offensichtlich

nicht vor. Hinzu kommen die belastenden Aussagen des Mitbeschuldigten D._____, welche den dringenden Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer wegen gewerbsmässigen Diebstahls weiter stützen. D._____ hat anlässlich seiner Hafteröffnung vom 4. August 2026 eingestanden, gemeinsam mit dem Beschwerdeführer aus verschiedenen Läden Gegenstände gestohlen zu haben. Er hat das gemeinsame Tatvorgehen einlässlich beschrieben (Z. 350 ff. des Protokolls der Hafteröffnung vom 4. August 2026). Seine Aussagen können nach einer summarischen Prüfung nicht als unglaublich bezeichnet werden, zumal er sich mit diesen auch selbst massgeblich belastet. Es ist nicht ersichtlich, weshalb er insoweit falsche Angaben machen resp. sich selbst unnötigerweise belasten sollte. Auf seine Aussagen kann demnach derzeit abgestellt werden. Wenn der Beschwerdeführer rügt, dass nur ein Auszug des Protokolls der Hafteröffnung von D._____ vorliegt, wurde vom Zwangsmassnahmengericht im angefochtenen Entscheid (S. 5) zu Recht erwogen, dass es im vorliegend frühen Verfahrensstadium zulässig ist, aus ermittlungstaktischen Gründen und mit Blick auf die geltend gemachte Kollisionsgefahr dem Haftgericht lediglich einen Auszug vorzulegen. Dies schliesst einen dringenden Tatverdacht nicht aus. Dem Auszug der Aussagen von D._____ kommt im vorliegend frühen Verfahrensstand genügend Beweiswert zu. Dieser dokumentiert zureichend, dass D._____ massgebliche Ladendiebstähle gemeinsam mit dem Beschwerdeführer eingestanden hat. Soweit in der Beschwerde beanstandet wird, dass die Einvernahme von Vasilisa D._____ nicht parteiöffentlich stattgefunden hat, wird auf den angefochtenen Entscheid (S. 5) verwiesen, in welchem zu Recht ausgeführt worden ist, dass die Frage der Verwertbarkeit durch das Sachgericht zu überprüfen sein wird. Anhaltspunkte für eine offensichtliche Unverwertbarkeit liegen nicht vor, weshalb es rechtens ist, dass der Auszug des Protokolls der Hafteröffnung von D._____ vom 4. August 2026 als Beweismittel im Haftverfahren berücksichtigt wurde. Wenn der Beschwerdeführer eine fehlende Beständigkeit und Kohärenz der Aussagen von D._____ moniert, trifft es zu, dass er am 3. August 2026 offenbar noch ausgesagt hat, dass der Beschwerdeführer die Sachen allein abholen gegangen sei (vgl. dazu Z. 193 ff. des Protokolls der Hafteröffnung des Beschwerdeführers vom 4. August 2026). Diese Aussage betraf aber offensichtlich noch seine zunächst geltend gemachte Version, wonach sie die Gegenstände von jemand anderem übernommen hätten. Anlässlich der Hafteröffnung vom 4. August 2026 gestand er aber alsdann zurzeit glaubhaft ein, gemeinsam mit dem Beschwerdeführer die Gegenstände aus verschiedenen Läden mit dem Rucksack gestohlen zu haben (Z. 346 ff. des Protokolls). Die abweichende Schilderung ist folglich erklärbar und lässt die Aussagen von D._____ an der Hafteröffnung vom 4. August 2026 nicht als unglaublich erscheinen.

Der dringende Tatverdacht wird schliesslich durch den aktuellen Ermittlungsbericht der Kantonspolizei Bern vom 14. August 2026 sowie die zwischenzeitlich erfolgte teilweise Auswertung der Mobiltelefone der Beschuldigten weiter erhärtet. Aus dem Ermittlungsbericht der Polizei ergibt sich, dass offenbar Kameraüberwachungsbilder vorliegen, wonach der Beschwerdeführer gemeinsam mit D._____ am 23. Juni 2026 sowie am 1. Juli 2026 in den Kantonen E._____ und L._____ Ladendiebstähle (Parfüms im Gesamtwert von über CHF 3'400.00) sowie am

20. Juni 2026 mutmasslich ebenfalls gemeinsam mit D._____ im Kanton M._____ einen versuchten Ladendiebstahl begangen haben soll. Er wird zudem von der Kantonspolizei Bern mit einem Ladendiebstahl vom 31. Juli 2026 im S._____ (Verkaufsgeschäft) in T._____ (Ortschaft) in Zusammenhang gebracht, bei welchem ein Schlagbohrschrauber und diverse Zangen entwendet worden sind. Der Beschwerdeführer soll an diesem Tag rund eine Viertelstunde vor dem erfolgten Ladendiebstahl D._____ via Chat einen Google Maps-Link zum S._____ (Verkaufsgeschäft) in T._____ (Ortschaft) geschickt haben, wobei D._____ nur wenige Zeit später von der Kameraüberwachung des S._____ in T._____ (Ortschaft) erfasst wurde. Schlagbohrschrauber und Zangen genau der im S._____ (Verkaufsgeschäft) T._____ (Ortschaft) entwendeten Marken wurden alsdann bei der Anhaltung des Beschwerdeführers und von D._____ anlässlich der Verkehrskontrolle vom 3. August 2026 im Fahrzeug sichergestellt, mit welchem diese unterwegs waren. Dies deutet stark darauf hin, dass der Beschwerdeführer und D._____ an diesen Ladendiebstählen gemeinsam beteiligt gewesen sind.

Die Beschwerdekammer teilt die Auffassung des Zwangsmassnahmengerichts, dass derzeit hinreichend konkrete Anhaltspunkte für ein gewerbsmässiges Handeln des Beschwerdeführers vorliegen. Für eine Gewerbsmässigkeit spricht insbesondere die grosse Anzahl der am 3. August 2026 sichergestellten Gegenstände (u.a. über 20 Bohrmaschinen, über 20 Parfüms und 19 Packungen Rindfleisch Rib Eye, total 4.782 kg) und der Umstand, dass diese sehr vielfältig sind und damit mutmasslich aus unterschiedlichsten Verkaufsgeschäften innert kurzem Zeitraum entwendet worden sein müssen. Auch die Angaben des Mitbeschuldigten D._____, wonach sie gemeinsam mehrere Ladendiebstähle gemacht hätten, sowie die Tatsache, dass der Beschwerdeführer gemäss Strafregisterauszug vom 4. August 2026 bereits über eine Verurteilung wegen Diebstahls sowie ein weiteres hängiges Verfahren wegen Diebstahls verfügt, spricht derzeit für eine Gewerbsmässigkeit.

- 4.5 Hinsichtlich der Aussagen des Beschwerdeführers fällt auf, dass diese durchwegs vage blieben. So konnte oder wollte er weder konkret sagen, wo sie die zahlreichen Taschen und Koffer mit den sichergestellten Gegenständen angeblich übernommen haben, noch wohin genau sie diese zur Ablieferung zum Reisecar in F._____ (Ortschaft) hätten bringen sollen (Z. 281 ff. 321 ff., 324 ff., 331 ff. des Protokolls der delegierten Einvernahme vom 3. August 2026; Z. 133 f., 144 f., 151 ff. des Protokolls der Hafteröffnung vom 4. August 2026). Auch machte er keine Angaben zu den Männern, von welchen sie die Gegenstände angeblich erhalten haben sollen und meinte lediglich, diese nicht zu kennen (Z. 269 f., 457 ff., 462 ff. des Protokolls der delegierten Einvernahme vom 3. August 2026). Ferner machte er keine konkreten Angaben zur Miete des Fahrzeuges (Z. 246 f., 249 ff. des Protokolls der delegierten Einvernahme vom 3. August 2026). In dasselbe Bild passt auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer nicht mehr genau wissen wollte, wo und wie er in die Schweiz eingereist war und einerseits angab, mit dem Auto eingereist zu sein resp. andererseits geltend machte, in F._____ (Ortschaft) oder Basel gelandet zu sein, er wisse es nicht mehr genau (Z. 27 ff., 65 ff., 172 ff., 177 ff. des Protokolls der delegierten Einvernahme vom 3. August 2026). Auch seine An-

gaben, wonach der Zweck seiner Reise gewesen sei, einfach ein wenig in der Schweiz zu spazieren (Z. 44 ff. des Protokolls der delegierten Einvernahme vom 3. August 2026), erscheint wenig überzeugend, zumal er kein Gepäck dabei hatte (Z. 185 f. des Protokolls der delegierten Einvernahme vom 3. August 2026), nur noch über CHF 25.00 verfügte, ohne eine Bankkarte dabei zu haben (Z. 87 f., 96 ff. des Protokolls der delegierten Einvernahme vom 3. August 2026), und trotz aufgebrauchten Geldes kein konkret geplantes Rückreisedatum nennen konnte (Z. 232 ff. des Protokolls der delegierten Einvernahme vom 3. August 2026). Dieses Aussageverhalten des Beschwerdeführers mutet seltsam an und lässt seine Äusserungen bei einer summarischen Prüfung als nicht glaubhaft erscheinen. Es scheint, dass der Beschwerdeführer darum bestrebt ist, möglichst wenig konkrete Angaben bezüglich seines Aufenthaltes in der Schweiz sowie die Herkunft der sichergestellten Gegenstände zu machen. Auf seine Angaben kann deshalb nicht abgestellt werden.

- 4.6 Zusammengefasst hat das Zwangsmassnahmengericht den dringenden Tatverdacht wegen gewerbsmässigen Diebstahls zu Recht bejaht. Es liegen hinreichend konkrete Anhaltspunkte für die inkriminierte Tat vor. Ob auch ein dringender Tatverdacht wegen bandenmässigen Diebstahls zu bejahen ist – in der Lehre ist umstritten, ob es für die Annahme von Bandenmässigkeit der Beteiligung von mindestens zwei oder drei Tätern bedarf; das Bundesgericht hat sich für mindestens zwei Täter ausgesprochen (vgl. einlässlich: NIGGLI/RIEDO, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 123 ff. zu Art. 139 StGB; TRECHSEL/JENAL, in: TRECHSEL/PIETH/GETH [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 5. Aufl. 2025, N. 16 zu Art. 139 StGB) –, kann derzeit offen bleiben.

5.

- 5.1 Neben dem dringenden Tatverdacht setzt die Untersuchungshaft einen besonderen Haftgrund im Sinne von Art. 221 Abs. 1 Bst. a-c oder 1^{bis} StPO voraus. Das Zwangsmassnahmengericht stützt sich zunächst auf den besonderen Haftgrund der Kollusionsgefahr. Der besondere Haftgrund der Kollusionsgefahr ist gegeben, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass der Beschuldigte Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Art. 221 Abs. 1 Bst. b StPO). Verdunkelung kann nach der bundesgerichtlichen Praxis insbesondere in der Weise erfolgen, dass sich die beschuldigte Person mit Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten ins Einvernehmen setzt oder sie zu wahrheitswidrigen Aussagen veranlasst oder dass sie Spuren und Beweismittel beseitigt. Untersuchungshaft wegen Kollusionsgefahr soll verhindern, dass die beschuldigte Person die wahrheitsgetreue Abklärung des Sachverhalts vereitelt oder gefährdet. Die theoretische Möglichkeit, dass sie kolludieren könnte, genügt indessen nicht, um Untersuchungshaft unter diesem Titel zu rechtfertigen. Es müssen vielmehr konkrete Indizien für die Annahme von Verdunkelungsgefahr sprechen. Das Vorliegen des Haftgrundes ist nach Massgabe der Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu prüfen (BGE 137 IV 122 E. 4.2; Urteile des Bundesgerichts 7B_69/2024 vom 21. Februar 2024 E. 3.3.2, 7B_1028/2023 vom 12. Januar 2024 E. 8.1, 7B_417/2023 vom 4. September 2023 E. 3.1 mit Hinweisen). Konkrete Anhaltspunkte für Kollusionsgefahr können sich namentlich aus dem bisherigen Ver-

halten der beschuldigten Person im Strafprozess, aus ihren persönlichen Merkmalen, aus ihrer Stellung und ihren Tatbeiträgen im Rahmen des untersuchten Sachverhalts sowie aus den persönlichen Beziehungen zwischen ihr und den sie belastenden Personen ergeben. Bei der Frage, ob im konkreten Fall eine massgebliche Beeinträchtigung des Strafverfahrens wegen Verdunkelung droht, ist auch der Art und Bedeutung der von Beeinflussung bedrohten Aussagen bzw. Beweismittel, der Schwere der untersuchten Straftaten sowie dem Stand des Verfahrens Rechnung zu tragen. Je weiter das Strafverfahren vorangeschritten ist und je präziser der Sachverhalt bereits abgeklärt werden konnte, desto höhere Anforderungen sind an den Nachweis von Verdunkelungsgefahr zu stellen (BGE 137 IV 122 E. 4.2; Urteile des Bundesgerichts 7B_69/2024 vom 21. Februar 2024 E. 3.3.2, 7B_1028/2023 vom 12. Januar 2024 E. 8.1, 7B_985/2023 vom 4. Januar 2023 E. 4.2 mit Hinweisen). Fehlende (vollumfängliche) Geständigkeit kann bei der Beurteilung der Kollusionsgefahr eine Rolle spielen, auch wenn sie, für sich allein genommen, eine solche nicht zu begründen vermag. Dies steht nicht im Widerspruch zum Aussageverweigerungsrecht (Urteile des Bundesgerichts 7B_69/2024 vom 21. Februar 2024 E. 3.3.2, 7B_474/2023 vom 6. September 2023 E. 4.2.1 f. mit Hinweisen).

- 5.2 Mit dem Zwangsmassnahmengericht (S. 6 des angefochtenen Entscheides) ist im vorliegend frühen Verfahrensstadium – in welchem keine allzu hohen Anforderungen an den Nachweis der Verdunkelungsgefahr zu stellen sind – bei noch nicht umfassend abgeklärtem Sachverhalt eine konkrete Kollusionsgefahr zu bejahen. Der Beschwerdeführer wird des gewerbsmässigen Diebstahls dringend verdächtigt, wobei er gemeinsam mit D._____ und evtl. weiteren Personen aus verschiedenen Geschäften unterschiedlichster Orte Gegenstände in erheblichem Umfang gestohlen haben soll. Er stellt die Ladendiebstähle in Abrede, obschon D._____ eingestanden hat, diese gemeinsam mit dem Beschwerdeführer begangen zu haben und damit auch sich selbst massgeblich belastete. Eine konkrete Kollusionsmöglichkeit mit D._____ ist damit evident, zumal der gegen den Beschwerdeführer erhobene Vorwurf des gewerbsmässigen Diebstahls nicht unerheblich ist und den Aussagen von D._____ damit grosse Bedeutung zukommt. Mit Blick darauf ist von einem beträchtlichen Interesse des Beschwerdeführers zu Kollusionshandlungen mit D._____ auszugehen. Es ist ernsthaft zu befürchten, dass er, wäre er in Freiheit, versuchen könnte, auf den derzeit offenbar noch nicht parteiöffentlich befragten D._____ einzuwirken und diesen zu einer Änderung seiner Aussagen zu veranlassen. Zurzeit sind zudem noch diverse Untersuchungshandlungen im Gange (u.a. vollständige Auswertung der Mobiltelefone der Beschuldigten; Ausfindig-Machen der mehrfach erwähnten Freunde, bei welchen sich die Beschuldigten während ihres Aufenthaltes zugezogen haben sollen), von denen ausgegangen werden kann, dass sie zeitnah weitere Ermittlungshandlungen resp. allfällige mitbeteiligte Personen zum Vorschein bringen werden, betreffend welche ebenfalls eine konkrete Kollusionsmöglichkeit bestehen kann. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers liegen damit nicht nur theoretische, sondern konkrete Beeinflussungsmöglichkeiten vor.

Auch die subjektive Bereitschaft des Beschwerdeführers zu Kollusionshandlungen ist zu bejahen. Die Schilderungen des Beschwerdeführers, weshalb sie die zahlreichen Waren in einem gemieteten Fahrzeug transportiert haben, und seine Anga-

ben bezüglich deren Herkunft blieben durchwegs vage (vgl. beispielhaft etwa Z. 269 ff., 321 ff. des Protokolls der delegierten Einvernahme vom 3. August 2026; Z. 133 f. des Protokolls der Hafteröffnung vom 4. August 2026). Sie erscheinen derzeit wenig glaubhaft (vgl. E. 4.5 hiuvor). Es scheint, dass der Beschwerdeführer darum bestrebt ist, den effektiven Sachverhalt zu verschleiern resp. nichts zu dessen Aufklärung beizutragen, was für eine Kollusionsneigung spricht. In dasselbe Bild passt der Umstand, dass der Beschwerdeführer zunächst an der delegierten Einvernahme vom 3. August 2026 mit einer Auswertung seines Mobiltelefons nicht einverstanden war. Es steht dem Beschwerdeführer zwar zu, sich gegen eine Auswertung zu verwehren. Indes ist nicht ersichtlich, weshalb eine solche abgelehnt werden sollte, wenn er nichts zu verbergen hat. Auch auf den Vorhalt der Kollusionsgefahr meinte der Beschwerdeführer einzig, dass er dazu nichts zu sagen habe (Z. 255 ff. des Protokolls der Hafteröffnung vom 4. August 2026). Er hat diese mit hin erst gar nicht in Abrede gestellt. Soweit der Beschwerdeführer in der Beschwerde einwendet, dass das Zwangsmassnahmengericht keine konkreten Anhaltspunkte angeführt habe, welche den Schluss zulassen, dass er bereits versucht hätte, eine am Verfahren beteiligte Person zu beeinflussen, ist ihm entgegenzuhalten, dass für die Annahme von Kollusionsgefahr bereits tatsächlich stattgefundene Kollusionshandlungen nicht erforderlich sind.

- 5.3 Zusammengefasst hat das Zwangsmassnahmengericht den besonderen Haftgrund der Kollusionsgefahr demnach zu Recht bejaht.

6.

- 6.1 Weiter begründet das Zwangsmassnahmengericht die Anordnung der Untersuchungshaft mit dem besonderen Haftgrund der Fluchtgefahr. Fluchtgefahr liegt gemäss Art. 221 Abs. 1 Bst. a StPO vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass sich die beschuldigte Person durch Flucht der Strafverfolgung oder der zu erwartenden Sanktion entzieht. Im Vordergrund steht dabei eine mögliche Flucht ins Ausland, denkbar ist aber auch ein Untertauchen im Inland (BGE 143 IV 160 E. 4.3; Urteile des Bundesgerichts 7B_365/2024 vom 16. April 2024 E. 3.2, 7B_200/2024 vom 8. März 2024 E. 3.2.1, 7B_1001/2023 vom 8. Januar 2024 E. 3.2, auch zum Folgenden). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts darf die Schwere der drohenden Sanktion als ein Indiz für Fluchtgefahr gewertet werden. Sie genügt jedoch für sich allein nicht, um einen Haftgrund zu bejahen. Vielmehr müssen die konkreten Umstände des betreffenden Falls, insbesondere die gesamten Lebensverhältnisse der beschuldigten Person, in Betracht gezogen werden (BGE 145 IV 503 E. 2.2, 143 IV 160 E. 4.3; je mit Hinweisen). So ist es zulässig, ihre familiären und sozialen Bindungen, ihre berufliche Situation und Schulden sowie Kontakte ins Ausland und Ähnliches mitzuberücksichtigen, ebenso besondere persönliche Merkmale (wie z.B. eine Tendenz zu überstürzten Aktionen, ausgeprägte kriminelle Energie usw.), die auf eine Fluchtneigung schliessen lassen können (FORSTER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 5 zu Art. 221 StPO; BGE 145 IV 503 E. 2.2, 143 IV 160 E. 4.3; Urteile des Bundesgerichts 7B_577/2024 vom 6. Juni 2024 E. 3.1, 1B_5/2023 vom 23. März 2023 E. 2.4; je mit Hinweisen). Bei einer Person ausländischer Nationalität sind ferner der Aufenthaltsstatus, die Anwesenheitsdauer in der Schweiz und die fami-

liären Beziehungen von Bedeutung. Wer im Fall einer Haftentlassung von den Migrationsbehörden ausgewiesen wird, dürfte kaum mehr einen Anlass sehen, sich weiterhin dem Verfahren zu stellen, selbst wenn er eigentlich die Schweiz gar nicht verlassen will. Ein gewichtiges Indiz für Fluchtgefahr stellen auch unklare Wohn- und Arbeitsverhältnisse dar (FREI/ZUBERBÜHLER ELSÄSSER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 17 f. zu Art. 221 StPO).

- 6.2 Die Beschwerdekammer teilt die Auffassung des Zwangsmassnahmengerichts, dass vorliegend auch der besondere Haftgrund der Fluchtgefahr zu bejahen ist. Der 32-jährige Beschwerdeführer ist rumänischer Staatsangehöriger. Nach seinen eigenen Angaben anlässlich der delegierten Einvernahme vom 3. August 2026 will er sich zum Zeitpunkt seiner Anhaltung erst seit kurzer Zeit in der Schweiz aufgehalten haben (4 Tage), wobei er einfach unterwegs gewesen sein will, um zu spazieren (Z. 31 ff., 44 ff. des Protokolls). An welcher Adresse er in der Schweiz übernachtet hat, wollte er nicht sagen. Er machte einzig geltend, dass er in einem Hotel übernachtet habe, dessen Name und Adresse er nicht kenne (Z. 54 ff. des Protokolls). Dies ist nicht nachvollziehbar. Der Beschwerdeführer wohnt und arbeitet in Rumänien, wo auch seine Kinder leben (Z. 73 f. des Protokolls). Sämtliche seiner Verwandten leben in Rumänien sowie ein Onkel in Spanien (Z. 67 f. des Protokolls). In der Schweiz hat der Beschwerdeführer weder Verwandte noch Bekannte (Z. 64 f. des Protokolls). Er hat auch anderweitig keinen Bezug zur Schweiz (keine Arbeit und keine Wohnung in der Schweiz). Abgesehen von marginalen Englischkenntnissen beherrscht er nur die rumänische Sprache (Z. 79 ff. des Protokolls der Hafteröffnung vom 4. August 2026). Es ist evident, dass sich der Lebensmittelpunkt des Beschwerdeführers nicht in der Schweiz, sondern in Rumänien befindet, zumal er hier über keine auch nur irgendwie geartete Verwurzelung verfügt. Die kurze Aufenthaltsdauer in der Schweiz und die fehlende hiesige persönliche, soziale und wirtschaftliche Verwurzelung mit gleichzeitig starken familiären Bezugspunkten im Ausland stellen ein gewichtiges Indiz für eine Fluchtgefahr dar.

Für eine konkrete Fluchtgefahr spricht weiter die im Falle einer Verurteilung drohende, nicht unerhebliche freiheitsentziehende Strafe (vgl. zum Strafraumen: E. 7.2 hiernach). Auch wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine allfällige Strafe (teil-)bedingt ausgesprochen werden könnte, ist hierzu derzeit keine verlässliche – den Haftgrund der Fluchtgefahr ausschliessende – Prognose möglich. Immerhin verfügt der Beschwerdeführer gemäss Strafregisterauszug vom 4. August 2026 über eine – wenn auch bereits etwas ältere – einschlägige Vorstrafe, was gegen eine günstige Prognose spricht. Ob dem Beschwerdeführer im Falle einer Verurteilung ein (teil-)bedingter Vollzug gewährt werden könnte, ist demnach derzeit bei der Beurteilung der Fluchtgefahr nicht zu berücksichtigen (vgl. Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Bern BK 23 481 vom 5. Dezember 2023 E. 6.1.2, BK 23 66 vom 14. März 2023 E. 5.5.1 mit Hinweisen). Betreffend die drohende Landesverweisung (Art. 66a Abs. 1 Bst. c des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0]) ist anzumerken, dass die Annahme eines Härtefalls angesichts der konkreten Verhältnisse praktisch ausgeschlossen erscheint. Auch die konkret drohende Landesverweisung stellt daher einen weiteren hohen Fluchtanreiz dar.

Was der Beschwerdeführer gegen die Annahme einer Fluchtgefahr einwendet, verfährt nicht. Soweit er vorbringt, das Fehlen von Bindungen in der Schweiz sei typisch für zahlreiche Fälle, an denen ausländische Personen beteiligt seien, und lasse nicht ohne weitere besondere Umstände den Schluss zu, dass die betroffene Person beabsichtige, sich dem Strafverfahren zu entziehen, ist ihm entgegenzuhalten, dass eine fehlende Bindung zur Schweiz resp. massgebliche Bezugspunkte zum Ausland ein konkretes Indiz für Fluchtgefahr darstellen. Es mag zutreffen, dass der Beschwerdeführer über stabile familiäre Verhältnisse in seinem Heimatland Rumänien verfügt. Dies begründet indessen gerade einen konkreten Fluchtanreiz. Im Falle eines Untertauchens oder einer Flucht wäre es dem Beschwerdeführer zudem nicht verunmöglicht, weiterhin Kontakt zu seiner Familie zu haben. Wenn der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Fluchtgefahr abermals den dringenden Tatverdacht in Abrede stellt, ist auf E. 4.4 ff. hiervor zu verweisen. Es liegen entgegen der Meinung des Beschwerdeführers damit zureichende Anhaltspunkte für eine konkret zu befürchtende erhebliche freiheitsentziehende Strafe vor. Soweit der Beschwerdeführer moniert, dass es keine konkreten Anhaltspunkte dafür gebe, dass er tatsächlich die Absicht hätte, sich dem Verfahren zu entziehen (insbesondere keine Verschleierung seiner Identität, keine besondere Bereitstellung finanzieller Mittel im Ausland und keine Äusserung, aus der der Wille hervorgeht, sich den Behörden zu entziehen), ist ihm zu erwidern, dass es für die Annahme einer konkreten Fluchtgefahr keiner bereits erfolgten Fluchtanstalten bedarf. Kommt hinzu, dass der Beschwerdeführer am 20. Juli 2026 von der Staatsanwaltschaft E. _____ im Ripol zur Fahndung zwecks Durchführung einer Befragung in einem gegen ihn geführten Strafverfahren wegen Diebstahls ausgeschrieben werden musste, was zeigt, dass er offenbar gerade nicht ohne Weiteres greifbar ist. Auch dies spricht für eine konkrete Fluchtgefahr (vgl. ferner Z. 249 ff. des Protokolls der Hafteröffnung vom 4. August 2026, wonach der Beschwerdeführer auf den Vorhalt der befürchteten Fluchtgefahr einzig antwortete: «Wenn das Verfahren so ist», mithin diese nicht in Abrede stellte).

- 6.3 Bei einer Gesamtbetrachtung liegen damit zahlreiche, für eine Fluchtgefahr sprechende Anhaltspunkte vor (kurze Aufenthaltsdauer in der Schweiz; Wohnsitz, Arbeit und Familie in Rumänien und damit gewichtiger Auslandsbezug resp. Lebensmittelpunkt in Rumänien; keine soziale Integration in der Schweiz; drohende Strafe und Landesverweisung). Es ist davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer im Falle einer Haftentlassung dem Strafverfahren und der zu erwartenden Strafe durch Flucht ins Ausland oder Untertauchen im Inland entziehen würde, wobei bei einer Gesamtwürdigung der vorliegenden Umstände von einer ausgeprägten Fluchtgefahr auszugehen ist.

7.

- 7.1 Die Haft muss verhältnismässig sein. Freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen sind aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 212 Abs. 2 Bst. c StPO). Gemäss Art. 31 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) und Art. 5 Ziff. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) hat eine in strafprozessualer Haft gehaltene Person überdies Anspruch darauf, innerhalb einer

angemessenen Frist richterlich abgeurteilt oder während des Strafverfahrens aus der Haft entlassen zu werden. Eine übermässige Haftdauer stellt eine unverhältnismässige Beschränkung dieses Grundrechts dar. Sie liegt dann vor, wenn die Haft die mutmassliche Dauer der zu erwartenden freiheitsentziehenden Sanktion übersteigt (vgl. auch Art. 212 Abs. 3 StPO). Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit der Haftdauer ist namentlich der Schwere der untersuchten Straftaten Rechnung zu tragen. Der Richter darf die Haft nur so lange erstrecken, als sie nicht in grosse zeitliche Nähe der (im Fall einer rechtskräftigen Verurteilung) konkret zu erwartenden Dauer der freiheitsentziehenden Sanktion rückt (BGE 145 IV 179 E. 3.1, 143 IV 168 E. 5.1, 139 IV 270 E. 3.1; je mit Hinweisen).

- 7.2 Der Beschwerdeführer wurde am 3. August 2026 festgenommen. Mit Blick auf den ihm gegenüber erhobenen Vorwurf des gewerbsmässigen Diebstahls (Art. 139 Ziff. 3 Bst. a StGB; Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten bis zu zehn Jahren) sowie die einschlägige Vorstrafe (vgl. den Strafregisterauszug vom 4. August 2026, wonach der Beschwerdeführer mit Entscheid des Ministère du canton de Genève vom 10. Februar 2016 wegen Diebstahls verurteilt worden ist) droht noch keine Überhaft. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist bei der Prüfung der zulässigen Haftdauer der Umstand, dass die in Aussicht stehende Freiheitsstrafe bedingt oder teilbedingt ausgesprochen werden kann, wie auch die Möglichkeit einer bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug im Grundsatz nicht zu berücksichtigen (BGE 145 IV 179 E. 3.4, 143 IV 168 E. 5.1, 143 IV 160 E. 4.2; je mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 7B_842/2023 vom 9. November 2023 E. 4.3). Davon ist nur dann abzuweichen, wenn absehbar ist, dass eine bedingte Entlassung – bzw. hier ein (teil-)bedingter Vollzug der Freiheitsstrafe – mit grosser Wahrscheinlichkeit erfolgen dürfte (BGE 143 IV 160 E. 4.2 mit Hinweisen). Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor, weshalb die Möglichkeit einer (teil-)bedingten Strafe auch bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit nicht zu berücksichtigen ist. Die Haftdauer von drei Monaten ist zudem angesichts der noch anstehenden Ermittlungshandlungen (u.a. Zuordnung von Deliktsgut und Bezifferung der Deliktssumme; vollständige Auswertung der Mobiltelefone des Beschwerdeführers und des Mitbeschuldigten; Ausfindig-Machen der Freunde, bei denen sich die Beschuldigten während ihres Aufenthalts in der Schweiz zugezogen haben dürften und Prüfung, inwiefern diese an den Diebstählen beteiligt gewesen sind; Prüfung, ob der Beschwerdeführer nebst den ihm vorgeworfenen Diebstählen im Kanton E._____ [vgl. dazu den Strafregisterauszug vom 4. August 2026] für weitere Vermögensdelikte in Frage kommt; Einvernahme der Beschuldigten sowie weiterer, bislang unbekannter involvierter Personen zu den Tatvorwürfen; Erstellung des Rapports; staatsanwaltschaftliche Einvernahme der Beschuldigten und Anklageerhebung) angemessen. Weiter sind keine milderen Ersatzmassnahmen gemäss Art. 237 StPO einzeln oder in Kombination zu erkennen, welche die bestehende erhebliche Flucht- und Kollusionsgefahr hinreichend zu bannen vermögen. Solche wurden zu Recht auch vom Beschwerdeführer selbst nicht geltend gemacht.
8. Gestützt auf das Ausgeführte ergibt sich, dass sämtliche Haftvoraussetzungen erfüllt sind. Es ist demnach nicht zu beanstanden, dass das Zwangsmassnahmengericht die Untersuchungshaft für die Dauer von drei Monaten, d.h. bis am 2. Novem-

ber 2026 angeordnet hat. Die hiergegen erhobene Beschwerde ist unbegründet und daher abzuweisen.

9. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'800.00, dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren ist durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht im Endentscheid festzusetzen (Art. 135 Abs. 2 StPO).

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'800.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Die amtliche Entschädigung für das Beschwerdeverfahren wird am Ende des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht festgesetzt.
4. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer, a.v.d. Rechtsanwalt B. _____ (per Einschreiben)
 - Staatsanwältin C. _____ (per Einschreiben)

Mitzuteilen:

- dem Regionalen Zwangsmassnahmengericht Berner Jura-Seeland, Gerichtspräsidentin W. _____ (mit den Akten – per Einschreiben)
- der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Bern, 20. August 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

Die Gerichtsschreiberin:

Lauber

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.